GESETZBLATT
der
Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 30. Juni 1951 | Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 51	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	641
26. 6.51	Preisverordnung Nr. 162 — Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk	641
28. 6. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 162 — Preisbildung im Heißmangel-Handwerk	643
26. 6. 51	Preisverordnung Nr. 168 — Verordnung über die Preisbildung im Klavierstimmergewerbe	643

Fünfte Durchführungsbestimmung*)
zur
Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen.

Vom 22. Juni 1951

Auf Grund § 14 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen VVMAS — (GB1.S. 1197) wird zur Feststellung der nach§8dieser Verordnung zu übernehmenden Verbindlichkeiten im bestätigten Jahresabschluß der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) — Anstalt des öffentlichen Rechts — zum 31. Dezember 1950 (§ 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1950 zur Verordnung über die Bildung von VVMAS, GBl. S. 1237) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Forderungen aus der Zeit vor dem 1. März 1949 gegen die am 28. Februar 1949 als Abteilungen der VdgB aufgelösten MAS sind bis zum 15. Juli 1951 bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

(2) Forderungen aus der Zeit vom 1. März 1949 bis 31. Dezember 1950 gegen die am 31. Dezember 1950 aufgelöste Verwaltung der MAS — Anstalt des öffentlichen Rechts — sind bis zum 31. Juli 1951 bei den zuständigen VVMAS anzumelden.

(3) Die für die Anmeldung zuständigen VVMAS ergeben sich aus § 7 Abs. 3 und § 8 der Verordnung vom 14. Dezember 1950 über die Bildung von VVMAS (GBl. S. 1197).

§ 2

Die Haftung nach § 8 der Verordnung erlischt, wenn die Forderungen bis zum Ablauf der im § 1 gestellten Ausschlußfristen nicht angemeldet; sind.

§ 3

Der Anmeldung sind die den Grund und die Höhe der Forderung beweisenden Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht einer früheren Landesverwaltung der MAS übergeben worden sind.

§ 4

Die Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

*) *I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1050 S. 1235)*
II. Durchführungsbestimmung (GBL 1950 S.1237)
III. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S.123S; 1951 Ber. S. 304)
IV. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1240)

Preisverordnung Nr. 162.

Verordnung über die Preisbildung im Heißmangel-Handwerk.

Vom 26. Juni 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S.510) wird für das Heißmangel-Handwerk bestimmt:

§ 1

Heißmangelbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Heißmangelbetriebe gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind nach drei Ortsklassen unterteilt. Für die